



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn  
Arne Semsrott

nur per E-Mail an



Referat 121  
Forschung und Innovation, Koordination des  
Forschungsbereichs

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3742

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL 121@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 121-05111/0039

DATUM 25.09.2019

### **Antrag auf Informationszugang**

Ihre E-Mail vom 11.8.2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 11.8.2019. Nach Prüfung Ihres Antrages ist beabsichtigt, Ihnen amtliche Informationen zu übersenden.

Eine Überprüfung der angefragten Unterlagen hat ergeben, dass die von Ihnen angeforderte Forschungsprogrammdatenbank (FPD) personenbezogene Daten sowie möglicherweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter im Sinne der §§ 5, 6 IFG enthält. Nach § 8 IFG ist Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, grundsätzlich innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können. Dies ist hier der Fall. In der Forschungsprogrammdatenbank sind u. a. die Namen der beteiligten Wissenschaftler sowie von mitwirkenden Institutionen und Finanzgebern aus der Privatwirtschaft (private Drittmittelgeber) aufgeführt.

Eine Drittbeteiligung wäre aus den nachfolgend erläuterten Gründen allerdings mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Für eine qualifizierte Berechnung des notwendigen Aufwandes wurde der Abzug der FPD für die Datensätze des Max-Rubner-Institutes (MRI) als Grundlage herangezogen und ausgewertet. Für das MRI sind in der FPD 840 Projekte eingetragen. Insgesamt umfasst die Datenbank derzeit 6909 Datensätze der Ressortforschungseinrichtungen. Somit stellen die Forschungsprojekte des MRI ca. 12% der Gesamtdatenmenge dar. Im Rahmen einer umfangreichen Einzelauswertung wurde festgestellt, dass 351 Wissenschaftler/-innen an den

Projekten des MRI beteiligt waren. Eine Anfrage beim MRI ergab, dass durchschnittlich ca. 30 % dieser Wissenschaftler/-innen externe Mitarbeiter/-innen sind, die nicht in einem festen Arbeitsverhältnis mit dem MRI standen bzw. stehen. Dies entspricht ca. 105 natürlichen Personen, bei denen es sich um Dritte im Sinne des § 2 Nr. 2 IFG handelt, deren Stellungnahme nach § 8 IFG einzuholen wäre.

Aus dieser Auswertung ergibt sich in der Hochrechnung, dass auf alle in der FPD erfassten Projekte der Ressortforschungseinrichtungen ca. 870 Personen aus dem In- und Ausland entsprechend zu kontaktieren wären. Um den konkreten Personenkreis identifizieren zu können und die entsprechenden Daten zu erhalten, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen, müssten die Ressortforschungseinrichtungen tätig werden.

Ähnlich stellt sich die Datenlage für die beteiligten Institutionen und die privaten Drittmittelgeber dar. Allein beim MRI sind in den 840 Projekten 42 private Drittmittelgeber aus dem In- und Ausland beteiligt. Nach der Hochrechnung ist für alle Ressortforschungseinrichtungen also von etwa 350 Firmen auszugehen, welche gemäß § 8 IFG kontaktiert werden müssten. Bei den mitwirkenden Institutionen konnten alleine beim MRI 98 inländische und 285 ausländische Partner extrahiert werden. In der Hochrechnung würde dies für alle Ressortforschungseinrichtung somit ca. 800 inländische und 2340 ausländische Partner ergeben, welche um Stellungnahme gebeten werden müssten.

Es ist nach derzeitiger Auswertung der FPD also davon auszugehen, dass insgesamt etwa 4400 an den Projekten Beteiligte, bei denen es sich um Dritte im Sinne des § 2 Nr. 2 IFG handelt, nach § 8 IFG kontaktiert werden müssten.

Anhand dieser Darlegung wird deutlich, dass die notwendigen Drittbeteiligungsverfahren mit einem extrem hohen Verwaltungsaufwand verbunden wären.

Ich bitte Sie daher, sich mit einer Aussortierung der Daten, die Belange Dritter betreffen, einverstanden zu erklären. Sollten Sie Ihr Einverständnis nicht erteilen, wäre ich gehalten, gemäß § 5 Abs. 1 IFG Ihr Informationsinteresse gegen das schutzwürdige Interesse der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs abzuwägen. Um diese Abwägungsentscheidung treffen zu können, bedarf es der Mitteilung Ihres Informationsinteresses, insbesondere des Zwecks des Informationszugangs. Ich bitte daher für den Fall, dass Sie Ihr Einverständnis in die Aussonderung nicht erteilen, um entsprechende Erläuterungen.

Darüber hinaus muss ich Ihnen mitteilen, dass es sich bei der Bearbeitung Ihres Antrags nicht mehr um eine einfache, kostenfrei zu erteilende Auskunft handelt. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes weise ich darauf hin, dass Gebühren für die Beantwortung Ihres Antrages anfallen werden. Nach Anlage Teil A Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV vom 02.01.2006 ist für die Erteilung einer schriftlichen

Auskunft bei Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal- und Zeitaufwand. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich jedoch noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der endgültigen Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann.

Sollten Sie eine weitere gebührenpflichtige Bearbeitung Ihres Antrages wünschen, bitte ich Sie, dies ebenfalls mitzuteilen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

